



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel C6.1 Der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft

Zusammenfassung

Asylsuchende Personen begehren Schutz vor Verfolgung im Heimat- oder Herkunftsstaat. Für ihre Gefährdung können sie aber selten Beweismittel vorlegen, weil die Ereignisse nicht dokumentiert sind oder, weil es ihnen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, Beweismittel zu beschaffen. Das Asylgesetz berücksichtigt diese Schwierigkeiten und verlangt von einer asylsuchenden Person, dass sie ihre Verfolgung zumindest glaubhaft macht.

Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente, die für oder gegen die asylsuchende Person sprechen. Für die Prüfung der Glaubhaftigkeit sind die Behörden im Wesentlichen auf die Aussagen der asylsuchenden Person angewiesen.

Gemäss Rechtsprechung ist die «wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlichen Verfolgung gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung» (Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission, [E-MARK 1996/28](#)). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit eines Vorbringens ist den Faktoren, die erschwerend wirken können, Rechnung zu tragen, wie zum Beispiel dem sozio-kulturellen Hintergrund einer Person.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen	3
Kapitel 2	Der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft	4
2.1	Das Beweisverfahren im Verwaltungsverfahren	4
2.2	Beweisanforderungen im Asylverfahren	4
2.3	Was heisst «nachweisen»?	5
2.4	Was heisst «glaubhaft machen»?	5
2.5	Die Stellung der Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren	6
2.6	Unterschiede zum Strafverfahren	7
2.7	Indizien für die Unglaubhaftigkeit gemäss Artikel 7 AsylG	8
2.7.1	<i>Mangelnde Substantiierung in wesentlichen Punkten</i>	8
2.7.2	<i>Widersprüche in wesentlichen Punkten</i>	9
2.7.2.1	<i>Nicht jeder Widerspruch ist ein Widerspruch</i>	10
2.7.2.2	<i>Verblässende Erinnerung</i>	10
2.7.3	<i>Nachgeschobene Vorbringen bzw. nicht wiederholte Vorbringen</i>	11
2.7.4	<i>Tatsachenwidrigkeiten</i>	11
2.7.4.1	<i>Unvereinbarkeit mit gesicherten Erkenntnissen des SEM</i>	12
2.7.4.2	<i>Offensichtliche Tatsachenwidrigkeit</i>	12
2.7.5	<i>Gefälschte Beweismittel</i>	13
2.7.6	<i>Unredliches Verhalten während des Asylverfahrens</i>	14
2.8	Konfrontation mit Indizien für die Unglaubhaftigkeit	15
Kapitel 3	Benutzte und weiterführende Literatur	16



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG); SR 142.31
Artikel 7-8

[Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren](#) vom 20. Dezember 1968 (VwVG);
SR 172.021
Artikel 12-14



Kapitel 2 Der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft

2.1 Das Beweisverfahren im Verwaltungsverfahren

Damit die Behörde im Verwaltungsverfahren entscheiden kann, muss der Sachverhalt, der dem Entscheid zugrunde liegen soll, festgestellt werden. Die Feststellung des relevanten Sachverhalts geschieht durch die Behörde selber unter Mitwirkung der betroffenen Partei ([Artikel 12-13 VwVG](#)). Gemäss [Artikel 12 VwVG](#) hat sich die Behörde bei der Sachverhaltsfeststellung nötigenfalls bestimmter Beweismittel zu bedienen. Für die Feststellung des Sachverhalts, der dem Asylentscheid zugrunde liegt, ist auf zwei sich teilweise überschneidende Verfahrensgrundsätze zu verweisen: Der Untersuchungsgrundsatz ([Artikel 12 VwVG](#)), welcher die Behörden im Verwaltungsverfahren anhält, den massgeblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen, und die Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person ([Artikel 13 VwVG](#), [Artikel 8 AsylG](#)).

2.2 Beweisanforderungen im Asylverfahren

Vom Grundsatz, dass nur der Beweis für die Feststellung eines relevanten Sachverhalts genügt, wird im Asylverfahren abgewichen.

Neben dem strikten Nachweis kann gemäss [Artikel 7 Abs. 1 AsylG](#) das Glaubhaftmachen der Flüchtlingseigenschaft für die Asylgewährung genügen, wenn der Nachweis für die asylsuchende Person unmöglich oder unzumutbar ist. Das Erfordernis des Glaubhaftmachens bewirkt eine Herabsetzung der Beweisanforderungen (vergleiche Kälin, 1990, S. 299). Dies bedeutet eine wesentliche Erleichterung für die asylsuchende Person, da diese im Beweisverfahren die Beweislast trägt. Verlangt wird weder ein strikter Beweis noch eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit ihrer Angaben.

Die Vorbringen der asylsuchenden Person sind bereits glaubhaft gemacht, wenn das SEM die geltend gemachte Flüchtlingseigenschaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben erachtet ([Artikel 7 Abs. 2 AsylG](#)). Das Gesetz ermöglicht damit der asylsuchenden Person, ihre flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungssituation rechtsgenügend darzutun, auch wenn ihr der Zugang zu Beweismitteln verwehrt ist, die den strikten Beweis erlauben würden (Beweisnotstand). Das Asylgesetz trägt damit den erschwerten Umständen der Beweisführung Rechnung, die eine asylsuchende Person ausserhalb ihres Heimatlandes zu gewärtigen hat.

Es stellt sich somit die Frage, wann ein Nachweis und wann nur die Glaubhaftmachung der Flüchtlingseigenschaft verlangt wird. [Artikel 7 AsylG](#) entbindet eine asylsuchende Person nämlich nicht generell vom strikten Nachweis ihrer Flüchtlingseigenschaft, sagt aber auch nicht, wann Glaubhaftmachung genügt.

Im Asylverfahren ist den asylsuchenden Personen der strikte Beweis infolge Beweisnotstands nur unter bestimmten Voraussetzungen zuzumuten. Die Behörden benötigen sachliche Gründe, um von einer asylsuchenden Person mehr als die Glaubhaftmachung verlangen zu können. Diese Gründe sind anhand des konkreten Einzelfalls und im Länderkontext zu prüfen.



Grundsätzlich muss der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft für die asylsuchende Person möglich und zumutbar sein.

Erhöhte Beweisanforderungen sind beispielsweise zumutbar und gerechtfertigt, wenn die asylsuchende Person die Beweismittel in Form von Dokumenten mit sich führt oder in der Schweiz oder im Heimatstaat problemlos beschaffen kann (so ist beispielsweise die Dokumentenbeschaffung in der Türkei für Anklage- und Urteilsschriften in der Regel möglich und zumutbar. Dies gilt jedoch nicht zwingend für Verhörprotokolle oder Haftbefehle. Vergleiche beispielsweise das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] [D-2724/2009](#) vom 4. Februar 2010, E. 6.2.5). Unzumutbar wäre hingegen die Beweisanordnung beispielsweise, wenn die verlangte Dokumentenbeschaffung die Angehörigen im Heimatstaat der asylsuchenden Person gefährden könnte.

Die Behörden können folglich auf dem Nachweis der Flüchtlingseigenschaft beharren, wenn dieser möglich und zumutbar ist und namentlich dann, wenn sie ernsthafte Zweifel an den Vorbringen der asylsuchenden Person hegen. Das SEM richtet sich dabei nach seinen festgelegten Qualitätskriterien der Sachverhaltsermittlung.

2.3 Was heisst «nachweisen»?

Strikt beweisen bedeutet, die entscheidende Behörde vollständig von der Wahrheit einer gemachten Aussage zu überzeugen. Es bestehen bei der entscheidenden Behörde keine Restzweifel daran, dass der wirkliche Sachverhalt mit den gemachten Schilderungen übereinstimmt. Die Vorbringen entsprechen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Wahrheit.

Der Wortlaut von [Artikel 7 AsylG](#) auferlegt der asylsuchenden Person die Last des Nachweises der Flüchtlingseigenschaft. Die asylsuchende Person trägt demnach die Folgen der Beweislosigkeit, wenn der Nachweis zumutbar und möglich gewesen wäre. Dass eine asylsuchende Person den geforderten Nachweis nicht erbringt, kann ein Indiz für die Unglaubhaftigkeit des entsprechenden Vorbringens sein.

2.4 Was heisst «glaubhaft machen»?

Eine Behauptung gilt dann als glaubhaft gemacht, wenn die entscheidende Behörde zwar von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind.

Gemäss einhelliger Meinung von Doktrin und Praxis hat die asylsuchende Person einen behaupteten Sachverhalt nur plausibel zu machen, ohne dass die Möglichkeit völlig auszuschliessen ist, dass der tatsächliche Sachverhalt in Wahrheit ein anderer ist. Gewisse Einwände oder Zweifel an den geltend gemachten Vorbringen verhindern deren Glaubhaftigkeit folglich nicht, solange die Wahrscheinlichkeit, dass die Angaben den Tatsachen entsprechen, allfällige Zweifel überwiegt. „Glaubhaft kann eine Tatsache also auch sein, wenn mit der Mög-



lichkeit gerechnet werden muss, dass sie nicht existiert. In dieser Einstufung der Wahrscheinlichkeit des behaupteten Ereignisses als Richtigkeit trotz bestehender Zweifel liegt die gesetzliche Anerkennung der Maxime **«im Zweifel für den Gesuchsteller beziehungsweise die Gesuchstellerin»** (vergleiche Kälin, 1990, S. 301).

Im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung gilt es, die einzelnen der Vorbringen, die für oder gegen die Glaubhaftigkeit sprechen, zu gewichten (vergleiche [EMARK 1993/11](#)). Die asylsuchende Person hat in ihren Vorbringen eine zusammenhängende Schilderung ihrer Verfolgungssituation zu liefern, welche durch die Mitarbeitenden des SEM auf Elemente der Glaubhaftigkeit und damit auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft wird. Dabei führen Zweifel am Wahrheitsgehalt einzelner Elemente des geltend gemachten Sachverhalts nicht zwingend zum Schluss, dass die Vorbringen insgesamt unglaubhaft sind. Die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen hat vielmehr aufgrund einer Gesamtwürdigung zu erfolgen. Glaubhafte und unglaubhafte Elemente sind gegeneinander abzuwägen und zu gewichten (vergleiche <http://www.bvger.ch/recht/verwaltungspraxis/index.html?lang=de> [EMARK 1993/21](#) oder den Leitscheid des BVGer [BVGE 2010/57](#) vom 1. September 2010, E. 2.3). Nur wenn die positiven Elemente überwiegen, ist eine Sachverhaltsdarstellung glaubhaft (vergleiche [EMARK 1996/28](#)).

Unter Umständen können aber auch einzelne Elemente, die sich als unglaubhaft erweisen, die Vermutung nahelegen, dass die gesamte Schilderung der asylsuchenden Person nicht den Tatsachen entspricht.

Beispiel: Eine asylsuchende Person schildert als Ursache ihrer Verfolgung eine politische Betätigung. Sind diese Vorbringen unglaubhaft, kann folgerichtig auch die Verfolgungssituation als Wirkung der behaupteten Aktivität nicht geglaubt werden.

Aufgabe der Mitarbeitenden des SEM ist es, eine Glaubhaftigkeitsprüfung aus der objektivierten Sicht des verständigen Dritten vorzunehmen. Die Behörde muss nicht davon überzeugt sein, dass eine asylsuchende Person die Wahrheit sagt. Es genügt, wenn die Gründe, die für die Glaubhaftigkeit sprechen, stärker sind, als die Gründe dagegen (vergleiche auch [EMARK 2004/1](#)). Die Glaubhaftigkeitsprüfung richtet sich dabei nach dem Untersuchungsgrundsatz im Asylverfahren.

2.5 Die Stellung der Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren

Ein Asylgesuch unterliegt einer zweifachen Prüfung. Zum einen sind die Vorbringen der asylsuchenden Person auf ihren Wahrheitsgehalt zu untersuchen. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob mit der glaubhaft geschilderten Verfolgungssituation die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind.

Die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen geht der Prüfung der Erfüllung der Kriterien der Flüchtlingseigenschaft grundsätzlich vor. Nur was die Behörden als glaubhaft erachten, ist an den Kriterien des [Artikel 3 AsylG](#) zu messen. Von diesem Grundsatz kann aus verfahrens-



ökonomischen Gründen unter bestimmten Bedingungen abgewichen werden. Erfahrungsgemäss ist eine Überprüfung der Glaubhaftigkeit vergleichsweise aufwändig. Steht aufgrund der Vorbringen auf Anhieb und zweifelsfrei fest, dass keine Verfolgungssituation nach [Artikel 3 AsylG](#) vorliegt beziehungsweise keine Wegweisungshindernisse bestehen, kann deshalb die Frage der Glaubhaftigkeit der Schilderungen offen gelassen und deren Prüfung wegen fehlender flüchtlingsrechtlicher Relevanz abgelehnt werden. In diesen Fällen ist jedoch ein Vorbehalt anzubringen, wonach es sich erübrigt, auf allfällige Indizien für die Unglaubhaftigkeit in den Vorbringen einzugehen.

Die Mehrzahl der Ablehnungen von Asylgesuchen ist auf eine fehlende Glaubhaftmachung der Vorbringen der asylsuchenden Personen zurückzuführen. Die Prüfung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Asylgründe hat daher im Asylverfahren eine zentrale Stellung. Entsprechend bedeutsam ist es für die asylsuchende Person, die Behörden davon zu überzeugen, dass sie Flüchtling im Sinne von [Artikel 3 AsylG](#) ist.

Gemäss [Artikel 7 AsylG](#) hat die asylsuchende Person zu beweisen oder glaubhaft zu machen, dass sie Flüchtling ist. Was ein Flüchtling im Sinne des AsylG ist, ergibt sich aus den materiellen Kriterien in [Artikel 3 AsylG](#). Die behauptete Flüchtlingseigenschaft wird von den Behörden unter diesem Gesichtspunkt geprüft.

Das bedeutet: Die asylsuchende Person muss das SEM gemäss [Artikel 7 AsylG](#) nicht von der flüchtlingsrechtlichen Relevanz ihrer Verfolgungssituation überzeugen, sondern lediglich davon, dass die Sachverhaltsschilderungen, die ihre Flüchtlingseigenschaft darlegen sollen, der Wahrheit entsprechen.

2.6 Unterschiede zum Strafverfahren

Der Glaubhaftigkeitsprüfung kommt im Asylverfahren aufgrund von [Artikel 7 AsylG](#) bei der Entscheidungsfindung eine zentrale Rolle zu. Vor der Durchführung einer Glaubhaftigkeitsprüfung gilt es, sich die Unterschiede des Asylverfahrens zu einem Strafverfahren vor Augen zu halten:

- Objektive Beweismittel sind im Asylverfahren selten, weshalb die Beweisanforderungen auch herabgesetzt sind;
- im erstinstanzlichen Asylverfahren gibt es in der Regel keine Zeugen, welche einvernommen werden können; zudem ist die Zeugeneinvernahme gesetzlich eingeschränkt ([Artikel 14 VwVG](#));
- im Asylverfahren werden Befragungen und Anhörungen praktisch ausschliesslich mit Dolmetschern oder Dolmetscherinnen durchgeführt, weshalb sich die Übersetzung entsprechend auf Aussagequalität und Bewertungsmöglichkeiten auswirkt;
- die im Asylgesetz festgelegten herabgesetzten Beweisanforderungen implizieren, dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Glaubhaftmachung genügt.



2.7 Indizien für die Unglaubhaftigkeit gemäss Artikel 7 AsylG

Unglaubhaft sind gemäss [Artikel 7 Abs. 3 AsylG](#) insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden.

[Artikel 7 Abs. 3 AsylG](#) beinhaltet keine abschliessende Aufzählung. Vorbringen und Aussagen einer asylsuchenden Person sind an Glaubhaftigkeitskriterien zu messen. Halten sie diesen Kriterien überwiegend nicht stand, so erfüllen sie die Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss [Artikel 7 Abs. 3 AsylG](#) nicht.

Glaubhaftmachen allein aufgrund von Aussagen ist im Asylverfahren eher selten. Vorbringen sind in den meisten Fällen zusätzlich im Lichte des Erkenntnisstandes des SEM bezüglich des jeweiligen Herkunftslandes zu würdigen. Dazu ist es notwendig, den Blick zwischen den individuellen Vorbringen und der allgemeinen Situation im Heimatstaat hin und her wandern zu lassen.

Zudem ist zu beachten, dass nicht allen Indizien für die Unglaubhaftigkeit von Aussagen einer asylsuchenden Person das gleiche Gewicht zukommt.

2.7.1 Mangelnde Substantiierung in wesentlichen Punkten

Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig substantiiert sind.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass tatsächlich Verfolgte in der Lage sind, ihre flüchtlingsrechtlich relevanten Erlebnisse – die wesentlichen Punkte ihrer Asylvorbringen – substantiiert zu schildern und auf Nachfrage hin den Sachverhalt weiter zu konkretisieren. Persönliche Asylvorbringen sind dann substantiiert dargelegt, wenn sie in den wesentlichen Punkten detailreich, konkret und differenziert geschildert werden und dadurch die Überzeugung vermitteln, dass sie von der asylsuchenden Person erlebt worden sind (vergleiche beispielsweise [BVGE 2013/25](#), E. 5.3.1). Stereotype, pauschale Darlegungen, Verallgemeinerungen und Angaben ohne einen persönlichen Bezug, die auch ein Unbeteiligter erzählen könnte (sogenannte Gemeinplätze) sowie vage, auf präzise Fragen ausweichende Antworten lassen darauf schliessen, dass die asylsuchende Person das Vorgebrachte nicht selber erlebt hat.

Damit eine asylsuchende Person substantiierte Aussagen machen kann, muss ihr dazu im Laufe des Asylverfahrens auch Gelegenheit geboten werden. Mittels einer differenzierten Befragungstechnik soll die asylsuchende Person in einem ersten Schritt dazu ermuntert werden, von sich aus über Geschehenes zu berichten, bevor mit gezielten Fragen der Wahrheitsgehalt der Aussagen weiter ausgelotet wird. Erst wenn Bericht und Antworten auf gezielte Fragen ein stimmiges Ganzes bilden, hat eine Geschichte Substanz. Ein von einer asylsuchenden Person vorgelegter substantiiertes Bericht genügt demnach noch nicht. Erst wenn der Bericht durch Antworten auf gezielte Fragen zusätzliche Detaillierungen, Konkretisierungen und Differenzierungen erhält, sind Vorbringen substantiiert dargelegt.



Substantiiert sind Vorbringen beispielsweise:

- wenn eine für eine politische Partei tätige Person nicht nur plakative Angaben zu dieser Partei machen kann (zum Beispiel Slogans, Parteisignet), sondern auch zu ihrer persönlichen Motivation, zu ihrer eigenen Tätigkeit und zu Werdegang und Entwicklung ihrer Partei etwas zu sagen hat;
- wenn eine asylsuchende Person zu einer erlebten Inhaftierung nicht nur historische Eckdaten nennt (Daten von Festnahme und Entlassung) oder pauschale Angaben macht («Ich wurde immer wieder gefoltert.»), sondern auch differenziert über den Haftalltag, ihr persönliches Befinden während der Haft, ihre Verfolger (zum Beispiel in Verhören) erzählen kann.

Substantiierung ist als Glaubhaftigkeitskriterium grundsätzlich viel aussagekräftiger als beispielsweise das Fehlen von Widersprüchen. Dies hängt damit zusammen, dass eine ganze Anzahl von Elementen eines Vorbringens dessen Substantiiertheit ausmachen.

Im Umgang mit flüchtlingsrechtlich relevanten Vorbringen traumatisierter Personen gilt es zu beachten, dass diese unter Umständen gerade zu ihren zentralen Erlebnissen (Folter, Vergewaltigung und Ähnliches; vergleiche dazu auch [D2 Die geschlechtsspezifische Verfolgung](#)) aus verschiedensten Gründen keine substantiierten Angaben machen können oder je nach sozio-kultureller Herkunft nicht machen wollen. In solchen Fällen kann es gegebenenfalls genügen, wenn es der asylsuchenden Person gelingt, das Vorher und Nachher rund um das zentrale Ereignis der Folter oder der Vergewaltigung substantiiert zu schildern. Spontane Äusserungen gerade zu den persönlichen Folgen einer erlittenen Vergewaltigung oder Folter, die Schilderung des eigenen Befindens sind wichtige Realkennzeichen. Ist es unabdingbar, anlässlich einer Anhörung auf das zentrale traumatisierende Erlebnis einzugehen, so sind entsprechend die Befragungstechnik und die Befragungssituation anzupassen.

2.7.2 Widersprüche in wesentlichen Punkten

Unglaubhaft sind Vorbringen, die in wesentlichen Punkten widersprüchlich sind.

Asylvorbringen sind unglaubhaft, wenn die asylsuchende Person sie in Kernaspekten des Gesuchs nicht widerspruchsfrei darzulegen vermag beziehungsweise bestehende Widersprüche nicht überzeugend auflösen kann. Auch Widersprüche in den Vorbringen einer asylsuchenden Person müssen sich demnach auf für die Flüchtlingseigenschaft wesentliche Punkte der Asylvorbringen beziehen, um als Indiz für deren Unglaubhaftigkeit herangezogen werden zu können. So führen Ungereimtheiten in Nebensächlichkeiten, die möglicherweise auf verblassende Erinnerung zurückzuführen sind, nicht dazu, dass an der Wahrscheinlichkeit sämtlicher Darlegungen zu zweifeln ist. Aus einzelnen Widersprüchen oder Ungereimtheiten kann also nicht vorschnell auf die Unbegründetheit des Gesuchs geschlossen werden. Notwendig ist vielmehr gewissermassen das Hin- und Herwandern des Blicks zwischen den individuellen Aussagen und der allgemeinen Situation im Herkunftsstaat.



In Abweichung der obgenannten Regel kann es bei traumatisierten Personen (Folter-, Vergewaltigungsoffer; vergleiche auch [D2 Die geschlechtsspezifische Verfolgung](#)) durchaus nachvollziehbar zu widersprüchlichen Aussagen zum wesentlichen Erlebnis kommen.

2.7.2.1 Nicht jeder Widerspruch ist ein Widerspruch

Nicht jeder scheinbare Widerspruch ist ein solcher. Ergänzungen und Präzisierungen beispielsweise, die eine asylsuchende Person im Verlaufe des Asylverfahrens ihren Vorbringen hinzufügt, sind keine Widersprüche, sofern der Kern des Vorbringens der gleiche bleibt. Gleiches gilt für Verbesserungen, welche ebenfalls nicht a priori gegen die Glaubhaftigkeit von Aussagen sprechen. Verbesserungen können im Gegenteil ein Indiz für die Glaubhaftigkeit sein, wenn sie spontan und nicht erst auf Vorhalt erfolgen. Einer asylsuchenden Person kann nämlich im Laufe einer Anhörung das Erinnerungsbild wieder deutlicher und vollständiger vor Augen treten als zu Anfang einer Anhörung. Verbesserungen können allerdings auch bei nachweislich falschen Aussagen vorkommen, wenn eine asylsuchende Person sich der Ungereimtheiten ihrer Darstellung bewusst wird.

Zu beachten gilt es im Weiteren die im Asylverfahren vorkommende schwierige interkulturelle Kommunikation: Die Mitarbeitenden des SEM und die asylsuchende Person sprechen nicht nur nicht dieselbe Sprache, sie haben diese auch in einem verschiedenen kulturellen Umfeld erworben. Diesem Umstand ist bei der Interpretation von Aussagen einer asylsuchenden Person Rechnung zu tragen. Beispiel Mit «täglichem Festnahmen» kann unter Umständen nur «häufig» gemeint sein.

2.7.2.2 Verblässende Erinnerung

Die Erinnerung schwindet im Laufe der Zeit. Dieser Umstand ist seitens der Mitarbeitenden des SEM bei der Bearbeitung älterer Dossiers zu beachten. Eine asylsuchende Person wird sich unmittelbar nach der Einreise in die Schweiz besser an ein fluchtauslösendes Erlebnis im Heimatstaat erinnern, als in einer später stattfindenden, weiteren Anhörung.

Daten bleiben in der Regel schlecht in der Erinnerung haften. Asylsuchende Personen glauben jedoch häufig, dass sie bei der Asylbegründung präzise Daten angeben müssen. Für die Ermittlung des Sachverhalts wird zumindest ein chronologischer Ablauf der einzelnen Ereignisse benötigt, wobei aber nicht die Daten als solche, sondern Reihenfolge und Dauer der einzelnen Ereignisse sowie der Zeitspannen dazwischen massgebend sind. In den meisten Fällen erübrigt sich daher das Abfragen präziser Daten für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit. Hingegen kann es für die Chronologie im Sachverhalt sinnvoll sein, die Einordnung eines Vorbringens im zeitlichen Bezug auf ein wichtiges öffentliches Ereignis im Herkunftsland (beispielsweise die Absetzung eines Staatsführers) oder im zeitlichen Bezug auf ein wichtiges privates Ereignis (beispielsweise die Geburt eines Kindes) zu verlangen. Präzise Datumsangaben – auch zu lange zurückliegenden Ereignissen – können vielmehr gegen die Glaubhaftigkeit von Aussagen der asylsuchenden Personen sprechen.

Zuverlässiger sind demgegenüber Angaben über die Zeitdauer und Umstände, beispielsweise einer Inhaftierung. Ergeben sich diesbezüglich in den Aussagen einer asylsuchenden Person



wesentliche Widersprüche, so sind dies deutlichere Indizien für deren Unglaubhaftigkeit, als widersprüchliche Angaben zum Datum des Tages X einer Festnahme. Grundsätzlich zu beachten sind dabei mögliche Umrechnungsfehler in Zeitangaben aufgrund anderer Kalendersysteme. Es empfiehlt sich deshalb generell, die Zeitbegriffe der asylsuchenden Person in eine Anhörung einfließen zu lassen (zum Beispiel Ramadan, Reiserntezeit) und Datumsangaben einer asylsuchenden Person in ihrem ihr vertrauten Kalendersystem im Protokoll festzuhalten.

2.7.3 Nachgeschobene Vorbringen bzw. nicht wiederholte Vorbringen

Bei nachgeschobenen Vorbringen handelt es sich um sogenannte „verspätete Asylgründe“, also um Vorbringen, die erst anlässlich einer weiteren Anhörung geltend gemacht werden.

Von einer effektiv verfolgten Person wird erwartet, dass sie zumindest die wichtigsten Gründe, die sie zum Verlassen des Heimatstaates bewogen haben, bereits bei der ersten sich ihr bietenden Gelegenheit geltend macht. Die Glaubhaftigkeit nachgeschobener Vorbringen ist durch eine Gesamtwürdigung im konkreten Einzelfall zu beurteilen (vergleiche das Urteil des BVGer [D-2322/2009](#) vom 7. Juli 2009, E.5). Die Tatsache, dass einzelne Aussagen erst im späteren Verlauf des Asylverfahrens vorgebracht werden, macht die Vorbringen der asylsuchenden Person nicht zwingend unglaubhaft (vergleiche [EMARK 1998/4](#)). Traumatische Erlebnisse beispielsweise werden unter Umständen erst in der Anhörung geschildert. Beispiel: Eine Frau wird sich während der Anhörung, wenn überhaupt, zu einer erlittenen Vergewaltigung eher äussern, wenn keine Männer und/oder Dolmetscher aus ihrem Kulturkreis teilnehmen.

Nicht glaubhaft dürften aber in der Regel Vorbringen sein, bei denen es nicht plausibel ist, weshalb sie nicht bereits anlässlich der sich ersten bietenden Gelegenheit geltend gemacht wurden. Dies gilt insbesondere bei Schilderungen nachhaltiger, fluchtauslösender Verfolgungssituationen sowie von Ereignissen, die zeitlich nicht weit zurückliegen. Es ist daher zwingend, dass eine Anhörung mit der abschliessenden Frage zu beenden sind, ob die asylsuchende Person weitere Vorbringen geltend machen will.

Auf die Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen kann in der Regel geschlossen werden, wenn die asylsuchende Person wesentliche Vorbringen zu ihrer angeblichen fluchtauslösenden Verfolgungssituation, die sie anlässlich einer ersten Anhörung vorgebracht hat, in einer späteren Anhörung nicht mehr erwähnt.

2.7.4 Tatsachenwidrigkeiten

Asylvorbringen können in zweifacher Hinsicht tatsachenwidrig sein:

- Unvereinbarkeit der Aussagen mit bekannten und belegbaren Tatsachen;
- offensichtliche Tatsachenwidrigkeit: Vorbringen, die realitätsfremd sind, der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechen oder nicht plausibel sind. Gemeint sind Schilderungen angeblicher Ereignisse, die sich nicht in der geschilderten Weise zugetragen haben können, das heisst je nach Wahrscheinlichkeitsgrad mit Sicherheit, mit grosser, mit erheblicher oder einiger Wahrscheinlichkeit nicht zutreffen.



2.7.4.1 Unvereinbarkeit mit gesicherten Erkenntnissen des SEM

Angaben der asylsuchenden Person, die gesicherten Erkenntnissen des SEM (zum Beispiel aus der amtsinternen Dokumentation oder Abklärungen im Heimatstaat der betroffenen Person) widersprechen, sind tatsachenwidrig. Ihre Unglaubhaftigkeit folgt aus dem Umstand, dass ein zu den Vorbringen gegenteiliger Sachverhalt als belegt und erwiesen erachtet wird.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn:

- ein Gerichtsverfahren im entsprechenden Land nach gesicherten Kenntnissen über die Strafprozesspraxis anders abläuft, als von der asylsuchenden Person geschildert,
- die asylsuchende Person angibt, durch Kriegsrechtsmassnahmen tangiert zu werden, sie aber aus einer Provinz stammt, in der kein Kriegsrecht verhängt ist,
- die asylsuchende Person geltend macht, seit einem gewissen Zeitpunkt einer bestimmten Partei anzugehören, diese aber erst erhebliche Zeit später überhaupt gegründet worden ist,
- die asylsuchende Person vorgibt, zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort an einer Demonstration teilgenommen zu haben, diese aber erwiesenermassen nicht oder an einem anderen Tag und/oder Ort stattgefunden hat.

Botschaftsauskünfte und amtsinterne Dokumentationen stellen Beweismittel dar, die der freien und pflichtgemässen Beweiswürdigung des SEM unterliegen. Dabei ist ein quellenkritischer Blick ratsam.

2.7.4.2 Offensichtliche Tatsachenwidrigkeit

Tatsachenwidrig sind auch Angaben, die offensichtlich nicht stimmen, weil sie realitätsfremd sind und/oder der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechen. Dass die Aussagen nicht der Wirklichkeit entsprechen, kann zwar nicht belegt werden; hingegen erscheint es in hohem Mass unwahrscheinlich, dass sich der Sachverhalt in der geschilderten Weise zugetragen hat. Entsprechend der Regelvermutung ist aber zu beachten: Die Ausnahme bestätigt die Regel. Die allgemeine Lebenserfahrung im Heimatstaat einer asylsuchenden Person muss nicht der allgemeinen Lebenserfahrung im Aufnahmestaat entsprechen.

Beispiele:

- Eine asylsuchende Person gibt an, unter dem konkreten Verdacht gestanden zu sein, Revolutionäre unterstützt zu haben, sei jedoch nach kurzer Untersuchungshaft – während der sie gut behandelt worden sei – ohne Auflagen und weitere Konsequenzen freigelassen worden.
- Die von einer asylsuchenden Person geschilderten Verfolgungsmuster entspreche nicht dem in vergleichbaren Fällen üblichen Vorgehen staatlicher Behörden im entsprechenden Herkunftsland (Intensität der Verfolgungsmassnahmen zu milde oder zu streng; Umstände der Flucht können in der Form, wie sie geschildert werden, nicht stattgefunden haben und Ähnliches).
- Eine asylsuchende Person hat angeblich von einem unter Folter im Gefängnis begangenen Verrat eines Gesinnungsgenossen erfahren, bevor die Polizei Zugriff auf sie hatte.



Die allgemeine Lebenserfahrung muss in diesem Kontext allerdings immer vor dem persönlichen und kulturellen Hintergrund der asylsuchenden Person gewürdigt werden. Dabei können die übrigen Vorbringen einer asylsuchenden Person herangezogen werden. Unangepasstes Verhalten einer asylsuchenden Person während eines für sie kritischen Ereignisses ist beispielsweise auch ein Indiz der Unglaubhaftigkeit des Vorbringens.

Beispiel: Eine angeblich intensiv gesuchte Person hält sich trotz allem noch während längerer Zeit an ihrem den Behörden bekannten Wohnort auf, ohne besondere Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

Offensichtlich konstruierte Geschichten zeichnen sich durch ein Zusammentreffen von Unwahrscheinlichkeiten aus.

Beispiel: Eine Person wird angeblich intensiv und wiederholt zu Hause von den Behörden (Polizei, Armee, und so weiter) gesucht, ist aber gerade in diesen Momenten zufällig nie dort anzutreffen.

Glaubhafte Asylvorbringen bestechen demgegenüber durch ihre logische Konsistenz und insgesamt durch Plausibilität im Verhalten von verfolgter Person und Verfolgern.

2.7.5 Gefälschte Beweismittel

[Artikel 7 Abs. 3 AsylG](#) verlangt den Nachweis oder zumindest die Glaubhaftmachung der Flüchtlingseigenschaft. Häufig versuchen asylsuchende Personen, die entscheidende Behörde durch die Vorlage von Beweismitteln von der Wahrheit ihrer Vorbringen zu überzeugen. Die Bedeutung der Beweismittel im Asylverfahren wird unterstrichen durch [Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d AsylG](#), der die asylsuchende Person im Rahmen der Mitwirkungspflicht zur Beibringung von Beweismitteln auffordert, wo dies möglich und zumutbar ist.

Da andere Formen des Beweises oftmals kaum möglich sind, wird der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft in aller Regel durch das Einreichen von Dokumenten zu leisten sein. Bei Dokumenten handelt es sich rechtlich um Urkunden.

Terminologisch ist zwischen Fälschung und Verfälschung von Urkunden zu unterscheiden. Bei der Fälschung wird eine unechte Urkunde hergestellt, das heisst ein Dokument, dessen Inhalt nicht der Wahrheit entspricht. Die gefälschte Urkunde wird zum Zweck der Täuschung geschaffen.

Beispiel: Anfertigen eines in Wirklichkeit nicht existierenden Haftbefehls.

Beim Verfälschen hingegen wird eine echte Urkunde zum Zweck der Täuschung abgeändert, das heisst der ursprüngliche, echte Inhalt wird entsprechend den Bedürfnissen des Verfälschers oder der Verfälscherin angepasst.



Beispiel: In einem echten Ausweis (Pass, Identitätskarte, Parteiausweis und Ähnliches) wird die Fotografie des rechtmässigen Eigentümers oder der rechtmässigen Eigentümerin ausgetauscht; Manipulationen an Urteilsschriften durch Veränderung der aufgeführten Personalien oder des Inhalts.

Gefälschte Beweismittel sollen einen flüchtlingsrechtlich relevanten Sachverhalt belegen oder die Asylbehörden betreffend die Identität der asylsuchenden Person täuschen (verfälschte Pässe/Identitätskarten). Letzteres in der Absicht, die wahre Identität zu verheimlichen oder um flüchtlingsrechtlich relevante Beweismittel, die sich auf eine andere Person beziehen, verwenden zu können.

Mit gefälschten Ausweisen – oft Totalfälschungen von Reisepässen und Identitätskarten – soll oftmals auch eine falsche Staatsangehörigkeit belegt werden, mit welcher sich eine asylsuchende Person erhofft, ein Asylgesuch mit besseren Aussichten begründen zu können.

Wer Manipulationen oder Fälschungen an asylherheblichen Beweismitteln vornimmt, lässt erhebliche Zweifel an der persönlichen Redlichkeit entstehen, weil nach konstanter Praxis des SEM tatsächlich Verfolgte in aller Regel nicht zu solchen Machenschaften greifen, um den benötigten Schutz vor Verfolgung zu erhalten. Bei Verfolgungsmassnahmen, die mit gefälschten Dokumenten nachgewiesen werden, ist in der Regel davon auszugehen, dass sie nicht den Tatsachen entsprechen.

Zu beachten ist allerdings, dass tatsächlich Verfolgte mitunter gefälschte oder verfälschte Beweismittel einreichen, weil sie glauben, nur damit ihre tatsächlichen Erlebnisse gegenüber den Behörden belegen zu können.

Zudem ist für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nicht jedes Beweismittel von gleicher Bedeutung, und nicht jede Ungereimtheit im Dokument lässt deshalb zwingend auf eine Fälschung schliessen. So vermögen namentlich Schreibfehler oder Verwechslungen, die von der asylsuchenden Person glaubhaft erklärt werden können, ihre Redlichkeit nicht zu beeinträchtigen.

2.7.6 Unredliches Verhalten während des Asylverfahrens

Die Verwendung gefälschter oder verfälschter Beweismittel lässt in der Regel erhebliche Zweifel an der Redlichkeit einer asylsuchenden Person entstehen. Eine asylsuchende Person kann aber auch auf andere Art und Weise durch ihr Verhalten Zweifel an ihrer Redlichkeit aufkommen lassen. Dabei lässt namentlich die Art und Weise, wie eine asylsuchende Person ihrer asylgesetzlichen Mitwirkungspflicht nachkommt, Schlüsse auf ihre persönliche Redlichkeit zu. Gemäss [Artikel 8 AsylG](#) ist die asylsuchende Person verpflichtet, an der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken.

Einer unterlassenen Mitwirkung zur Sachverhaltsfeststellung ist bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit Rechnung zu tragen. Zweifel an der Redlichkeit der asylsuchenden Person sind beispielsweise angebracht, wenn ihr Verhalten während des Asylverfahrens nicht demjenigen einer wirklich verfolgten Person entspricht, die von den zuständigen Behörden Schutz erhofft.



Wer durch Verheimlichung des Reisewegs, Verschleierung der Identität oder grundlose Verweigerung der Aussage das Verfahren behindert statt fördert, bezeugt mangelndes Interesse an der speditiven Abklärung des Sachverhalts und lässt eine Täuschungsabsicht erkennen (vergleiche Urteil BVGer [D-5577/2013](#) vom 9. Juli 2014, E.4.1).

Die persönliche Redlichkeit der asylsuchenden Person kann namentlich auch dadurch erschüttert werden, dass sie während des hängigen Asylverfahrens, wenn auch nur kurzfristig, in ihren Heimatstaat zurückkehrt. Ein solches Verhalten lässt die behauptete Flüchtlingseigenschaft ungläubhaft erscheinen.

2.8 Konfrontation mit Indizien für die Unglaubhaftigkeit

Gemäss einem Grundsatzentscheid der ARK ist die asylsuchende Person mit Widersprüchen in den eigenen Aussagen möglichst zu konfrontieren, um ihr Gelegenheit zu geben, diese allenfalls zu erklären [EMARK 1994/13](#). Dies ergibt sich aus dem Untersuchungsgrundsatz nach [Artikel 12 VwVG](#).

Auch bei fehlender Substantiierung, Tatsachenwidrigkeiten und anderen Ungereimtheiten in den Vorbringen sollte der asylsuchenden Person ermöglicht werden, Stellung zu nehmen. Der Behörde kommt dabei ein gewisser Handlungsspielraum zu, innerhalb welchem insbesondere das Befragungsgeschick des zuständigen Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin eine Rolle spielt. So kann es etwa zweckmässiger sein, bestehende Widersprüche durch weitere Fragen zu ergründen anstatt durch blosser Konfrontation. Bei fehlender Substanz der Vorbringen ist es ratsam, die asylsuchende Person auf die inhaltliche Dürftigkeit ihrer Aussagen anzusprechen. Auf diese Weise kann fehlende Substanz evident und besser aktenkundig gemacht werden.

Werden Tatsachenwidrigkeiten vor oder während der Anhörung bekannt, ist der Gesuchsteller beziehungsweise die Gesuchstellerin damit zu konfrontieren und gegebenenfalls dazu zu befragen. Während Unsubstantiiertheit mit Vorteil umgehend vorgehalten werden sollte, empfiehlt es sich in der Regel, die asylsuchende Person mit Widersprüchen und Tatsachenwidrigkeiten erst nach vorgängiger Rückübersetzung zu konfrontieren.



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

Arntzen, Friedrich, 1983: *Psychologie der Zeugenaussage*. 2. Auflage. München.

Bender, Rolf / Nack, Armin / Treuer, Wolf-Dieter, 2014: *Tatsachenfeststellung vor Gericht*. 4. Auflage. München.

European Asylum Support Office EASO, 2016: Reihe EASO Praxisleitfäden: *EASO-Leitfaden Beweiswürdigung*. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

Kälin, Walter, 1990: *Grundriss des Asylverfahrens*. Frankfurt a.M.

Ludwig, R. & Baumer, S. (Hrsg.), 2015: *Zwischen Wahrheit und Lüge - Aussagepsychologie für die Rechtspraxis*. Zürich (erscheint im November 2015)

Schmela, Martin, 1995: *Die Rolle von Ereignisdetails bei der Erinnerung an Datum und Dauer öffentlicher Ereignisse*. Frankfurt a.M.

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, 2009: *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*. Haupt. Bern.

Steller, Max / Volbert, Renate, 1997: *Glaubwürdigkeitsbegutachtung*. In: Steller, Max / Volbert, Renate (Hrsg.): *Psychologie im Strafverfahren*. Bern. S. 12-39.

Werenfels, Samuel, 1987: *Der Begriff des Flüchtlings im schweizerischen Asylrecht*. Bern.